

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bedarfsfeststellung über die Beschaffung eines Einsatzleitwagens und zwei Multifunktionsfahrzeugen

Beschlussorgan

Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	13.05.2019

Beschluss:

Der Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales erkennt in Abänderung des Beschlusses vom 31.07.2017 den Bedarf in Höhe von 394.700 EUR für die Beschaffung eines Einsatzleitwagens und von zwei Mehrzweckfahrzeugen an.

Die in 2019 zusätzlich erforderlichen investiven Mittel in Höhe von 394.700 EUR zur Beschaffung der Fahrzeuge werden durch Ermächtigungsübertragung im Teilfinanzplan 0201 – Allgemeine Sicherheit und Ordnung bei der Teilplanzeile 9 – Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen – Finanzstelle 0000-0201-0-0100 – Beschaffung KFZ Ordnungsdienst im Rahmen des Jahresabschluss 2018 zur Verfügung gestellt.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input checked="" type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen		<u>394.700</u> €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____	___%
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme		<u>siehe Text</u> €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____	___%

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____	€
b) Sachaufwendungen etc.	<u>36.000</u>	€
c) bilanzielle Abschreibungen	<u>38.100</u>	€

Jährliche Folgerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____	€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____	€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____	€
b) Sachaufwendungen etc.	_____	€

Beginn, Dauer _____

Begründung:**Ausgangssituation:**

Am 31.07.2017 genehmigte der Hauptausschuss (AN1076/2017.) neben der Beschaffung von 12 Dienstfahrzeugen der „Antriebsart Benziner“ und 14 Dienstfahrzeuge der „Antriebsart Hybrid oder Elektro“ auch die Beschaffung eines Einsatzleitwagens. Die 12 Benzin- und die 14 Hybridfahrzeuge wurden bereits beschafft.

Zwischenzeitlich haben die Erfahrungen gezeigt, dass es für den Dienstbetrieb entgegen des seinerzeitigen Beschlusses zweckmäßiger ist, einen ELW mit einer zulässigen Gesamtmasse von 4,6t in und drei MZF in Form von 7-Sitzern zu beschaffen.

Anforderungen an den ELW:

Der mit AVR – Beschluss vom 29.06.17 zu beschaffene Einsatzleitwagen (13,5 Tonnen) dient als zentrale Anlaufstelle bei Großlagen. Die Erfahrungen in der jüngsten Vergangenheit - insbesondere bei vielen Evakuierungsmaßnahmen bei Kampfmittelfunden - haben gezeigt, dass angesichts der angespannten Verkehrssituation ein kompakteres Fahrzeug (Einsatzleitwagen - 4,6 Tonnen) zweckmäßiger und somit im eng bebauten Stadtgebiet eine bessere Erreichbarkeit der Einsatzmöglichkeiten gewährleisten würde. Insbesondere die letzten drei Einsätze 2018 bezüglich Kampfmittelfunde haben verdeutlicht, dass ein hohes Maß an Flexibilität bei einem Standortwechsel notwendig ist. Mit einem kleineren und somit manövrierfähigen bzw. wendigeren Einsatzleitwagen wird diese notwendige Flexibilität sichergestellt. Der Aufwand für Auf- und Abbauarbeiten werden wesentlich geringer.

Überdies kann der ELW1 von Personal mit einem Führerschein der Klasse C1 (ehemals Klasse 3 bis 7,49t) gefahren werden. Hingegen sind derzeit nur 10 Personen berechtigt Fahrzeuge über 7,49t (Klasse 2, ehemals Klasse 2) zu führen. Es besteht demnach sowohl ein monetärer, als auch ein zeitlicher zusätzlicher Aufwand um die Einsatzbereitschaft des 13,5t LKW's durch notwendige Anzahl von Personal sicherzustellen. Die Nachschulungen können zwar grundsätzlich in Kooperation mit der Behördenfahrschulen der Feuerwehr und der AWB erfolgen, allerdings ist das nicht zeitnah möglich.

Aufgrund der für den Dienstbetrieb technisch notwendigen Anforderungen (insbesondere die stetige Verfügbarkeit im Mehrschichtbetrieb), besteht keine Möglichkeit ein Fahrzeug mit alternativen Antriebsarten zu beschaffen. Von daher muss auf eine konventionelle Antriebsart zurückgegriffen werden.

Anforderungen an die MZF:

Zur effizienten Durchführung der o.g. Sondereinsätze und um bei auftretenden Lageveränderungen z.B. bei Kampfmittelfunden unverzüglich reagieren zu können, ist es notwendig, dass das einzusetzende Personal unverzüglich an die entsprechenden Einsatzstellen verbracht werden kann.

Zudem muss der Ordnungs- und Verkehrsdienst im Einsatz vor Ort bei der Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren das Feststellen von Personalien, die sich hieran anschließende Befragung und das Ausfüllen der erforderlichen Protokolle mitten im Veranstaltungsgeschehen in Anwesenheit von Beteiligten Dritten erledigen. Hier bestehen datenschutzrechtliche Bedenken.

Im Wesentlichen sprechen folgende Vorteile für die Anschaffung von 7-Sitzern MZF:

- Schnellere Reaktionszeit bei Großveranstaltungen bzw. Großschadensereignissen durch die mögliche Personenbeförderung von bis zu 7 Mitarbeiter*innen gleichzeitig.
- Einrichtung eines mobilen Büros mit einem kleinen Tisch und ausreichenden Ablagemöglichkeiten für alle Einsatzkräfte
- Witterungsunabhängige Einsatzführung (Protokollierungen, Befragungen etc.)
- Angemessener Raum und geschützte Atmosphäre für die Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren, insbesondere für die Personalienfeststellung und -überprüfung sowie die Befragung von betroffenen Personen. Hieraus resultiert eine schnelle und effiziente Bearbeitung der Einsätze auf-grund der nunmehr angemessenen Rahmenbedingungen
- Bei Kälte und/oder Regen besteht die Möglichkeit einer kurzen Pause im Warmen und Trockenen
- Deutlich erkennbare Präsenz des Ordnungsamtes

Kosten:

ELW:

Unter Berücksichtigung der angegebenen Anforderungen ergab die Marktrecherche eine Investitionshöhe von ca. 240.000,00 EUR brutto.

MZF:

Nach durchgeführter Marktsondierung entsteht für zwei MZF Kosten i.H.v. ca. 154.700 brutto

Gesamtkosten: 240.000 EUR + 154.700 EUR = 394.700 EUR (brutto)

Aufwendungen

Da die Fahrzeuge europaweit ausgeschrieben werden, können die Folgekosten zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht genau beziffert werden. Gem. ADAC werden vergleichbare Fahrzeuge bei einer jährlichen Laufleistung von 15.000 km mit mtl. Kosten i.H.v. 1.100 EUR beziffert. Die Verwaltung geht jedoch von einer jährlichen Laufleistung von ca. 20.000 km aus, so dass mit mtl. Folgekosten i.H.v. 1.500 EUR pro Fahrzeug zu rechnen ist.

Folglich entstehen Kosten i.H.v. 1.500 EUR x 12 Monate x 2 MZF = 36.000 EUR pro Jahr

Zusätzlich entsteht bei einer Nutzungsdauer von sieben Jahren ein jährlicher Abschreibungsaufwand in Höhe von 22.100 EUR.

Aufgrund der Nutzungsdauer für Einsatzleitfahrzeuge von 15 Jahre ergeben sich hier Abschreibungsaufwände in Höhe von 240.000 EUR / 15 Jahre = 16.000 EUR.

Aufgrund der langen Bau- und Auslieferungszeit kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage zu den auftretenden Folgekosten getroffen werden.

Somit ergeben sich Gesamtaufwendungen in Höhe von 74.100 EUR

Finanzierung:

Bei der Beschaffung der MZF kommt es zu zeitlichen Verzögerungen. Entgegen der ursprünglichen Planung erfolgt die Beschaffung der 7-Sitzer nicht im Haushaltsjahr 2018 sondern erst im Haushaltsjahr 2019.

Für die Umsetzung der Maßnahme ist eine Ermächtigungsübertragung der in 2018 im Teilfinanzplan 0201 – Allgemeine Sicherheit und Ordnung – bei der Finanzstelle 0000-0201-0-0100 – Beschaffung KFZ Ordnungsdienst nicht verausgabten Mittel in Höhe von 154.700 € zwingend erforderlich; die Mittel sind im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 in das Haushaltsjahr 2019 zu übertragen.

Aufgrund der langen Lieferzeit des ELW werden die hierfür benötigten Mittel in Höhe von 240.000 € im Rahmen des Hpl.-Aufstellungsverfahrens zum Doppelhaushalt 2020/2021 für das Haushaltsjahr 2021 entsprechend berücksichtigt.

Die durch die Beschaffung der Fahrzeuge entstehenden jährlichen Folgeaufwendungen (Abschreibungen, Finanzierung: Steuer, Wartung, Tankkosten, Mieten für Parkplätze) stehen im Teilergebnisplan 0201 – Allgemeine Sicherheit und Ordnung zur Verfügung.

Ausschreibungsverfahren

Gemäß den Richtlinien für die „Durchführung von Dienstgängen einschließlich Kfz-Ordnung“ ist unter Punkt 5.2 „Dienst Kfz“ geregelt, dass für die Beschaffung, Zulassung, Unterhaltung, technische Überwachung und Aussonderung der Dienst-Kraftfahrzeuge die Abfallwirtschaftsbetriebe Köln (AWB) zuständig sind, sofern die zuständige Dienststelle den Nachweis über die Notwendigkeit der Beschaffung erbringt.

Da bisher alle durchgeführten Vergleichsrechnungen bezüglich Leasing / Kauf eines Fahrzeuges immer deutlich zugunsten des Kaufs von Fahrzeugen ausgegangen sind, wird im vorliegenden Sachverhalt, nicht zuletzt auch wegen der spezifischen Umbauten zur Betreibung als Einsatzfahrzeug, der Kauf des Fahrzeuges empfohlen.

Der ELW und die MZF werden über die AWB öffentlich ausgeschrieben.

Der Bedarf für die verschiedenen Beschaffungen wurde vom Rechnungsprüfungsamt anerkannt (siehe Anlagen).